

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler

Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Oskar Malfertheiner

Stefano Seppi

Massimo Moser

Andrea Tinti

Michael Schieder

Stephanie Vigl

Roberto Cainelli

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Iwan Gasser

Thomas Sandrini

Nummer:

33

vom:

2022-04-05

Autor:

Andrea Tinti

Rundschreiben

An alle interessierten Kunden

Neues Steuerguthaben zur Eindämmung der Energiekosten (Krisendekret Ukraine)

Mit einem kürzlich erlassenen Dekret¹ hat der Gesetzgeber, neben anderen Beihilfen, einen außerordentlichen Beitrag in Form einer Steuergutschrift eingeführt, um die Kosten im Zusammenhang mit dem Anstieg der **Strom- und Erdgaspreise** einzudämmen.

1 Steuerguthaben für erhöhte Stromkosten

1.1 Begünstigte und Berechnung

Unternehmen, die nicht zu den "energieintensiven" Unternehmen² gehören, demnach als **"nicht energieintensive" Unternehmen** eingestuft werden und mit Stromzählern mit einer verfügbaren Leistung von **16,5 kW oder höher** ausgestattet sind, steht ein Steuerguthaben in Höhe von **12 % der Ausgaben** für die im **zweiten Quartal 2022** gekaufte und tatsächlich verbrauchte Energiekomponente zu.

Um in den Genuss des gegenständlichen Steuerguthabens zu kommen, müssen die Kosten pro kW/Stunde der Stromkomponente, die auf der Grundlage des Durchschnitts des ersten Quartals 2022 ohne Steuern und etwaige Subventionen berechnet werden, um mehr als **30 %** gegenüber dem ersten Quartal 2019 **gestiegen sein**.

1.2 Eigenschaften des Steuerguthabens

Der gegenständliche Steuerbonus

- kann nur über das Formular F24 **bis zum 31.12.2022** verrechnet werden;
- unterliegt **nicht** den Grenzen von:
 - 2.000.000 Euro pro Jahr für die Verrechnung von Guthaben³;
 - 250.000 Euro pro Jahr für Verrechnungen, die im Feld RU der Einkommenssteuererklärung anzugeben sind⁴;
- ist für die Zwecke der IRPEF / IRES / IRAP nicht zu besteuern;

1 Sog. "Ukraine-Krisen-Dekret": Gesetzesdekret DL Nr. 21/2022, veröffentlicht im Amtsblatt der Rep. vom 21.3.2022 Nr. 67

2 Die "energieintensiven" Unternehmen sind jene, die in der Verordnung „Decreto MISE“ vom 21.12.2017 genannt sind, da sie in den Sektoren tätig sind, die in der **Anlage 3** (Textilien, Papier, Glas, Keramik, Eisen und Stahl, elektronische Bauteile usw.) und **5** (Lebensmittel, Bekleidung, Arzneimittel usw.) zum EG-Leitfaden aufgelistet wurden; genannte Anlagen finden Sie unter dem folgenden Link:

[https://eur-lex.europa.eu/legal-content/IT/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0628\(01\)&from=EN](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/IT/TXT/PDF/?uri=CELEX:52014XC0628(01)&from=EN)

Für "energieintensive" Unternehmen wurde bereits ein spezifisches Steuerguthaben eingeführt, das durch das Gesetzesdekret Nr. 17/2022 eingeführt wurde und mit dem ob-genannten Gesetzesdekret DL Nr. 21/2022 soeben erhöht wurde.

3 Gemäß Art. 34, Gesetz Nr. 388/2000

4 Gemäß Art. 1, Abs. 53, Gesetz Nr. 244/2007

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

- ist für die Abzugsfähigkeit von Zinsaufwendungen (Zinsschranke) nicht relevant⁵;
- kann zusammen mit anderen Begünstigungen, die dieselben Kosten verursachen, genossen werden, wenn die erhaltenen Begünstigungen insgesamt nicht zu einer Überschreitung der Kosten führen (wobei man aber auch den Vorteil der nicht Besteuerung der Kosten zwecks IRES/IRAP berücksichtigen muss).

Das Steuerguthaben kann man an andere Subjekte abtreten, einschließlich Kreditinstitute/und sonstige Finanzintermediäre oder gleichgestellte⁶. Für die Übertragung des Guthabens benötigt man einen Bestätigungsvermerk⁷.

2 Steuerguthaben für gestiegene Kosten für Erdgas

2.1 Begünstigte und Berechnung

Unternehmen, die Erdgas für andere Energiezwecke als die thermoelektrische Nutzung verbrauchen, wird ein Steuerguthaben in Höhe von **20 % der Ausgaben für den Kauf von Erdgas** gewährt, das im zweiten Quartal 2022 verbraucht wird. Der Bonus kann nur von **Unternehmen** in Anspruch genommen werden, die **nicht zu den „großen Erdgasverbrauchern“⁸** gehören.

Um auf den genannten Steuerbonus Anrecht zu haben, muss der Erdgaspreis, der als Durchschnitt der von der zuständigen Behörde (*Gestore del Mercati Energetici - GME*) veröffentlichten Referenzpreise (*MI-GAS*) für das erste Quartal 2022 berechnet wird, um mehr als **30 %** gegenüber dem entsprechenden Durchschnittspreis für das erste Quartal 2019 **gestiegen sein**.

2.2 Eigenschaften des Steuerguthabens

Es gelten dieselben Bestimmungen wie unter Punkt 1.2.

2.3 Durchführungsbestimmungen

Die Durchführungsbestimmungen für die in diesem Rundschreiben beschriebenen Begünstigungen müssen von der Agentur der Einnahmen durch eine Verordnung erlassen werden.

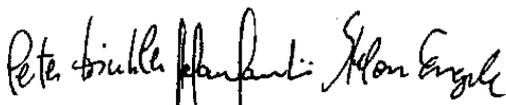
Wir bitten unsere Kunden, sich mit einem unserer Berater in Verbindung zu setzen, wenn sie meinen, auf gegenständliche Begünstigungen Anrecht zu haben und diese über unsere Kanzlei beantragen wollen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Winkler & Sandrini

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater



⁵ Gemäß Art. 61 und 109, Abs. 5, TUIR;

⁶ Man beachte, dass die erste Abtretung "frei" ist, d. h. an ein x-beliebiges Subjekt erfolgen kann. Der Abtretungsempfänger, der das Guthaben der ersten Abtretung erhalten hat, darf diesen nur an bestimmte Subjekte weiter abtreten (u.z. Banken und eingetragene Finanzvermittler, Unternehmen, die einer Bankengruppe angehören, zugelassene Versicherungsunternehmen).

⁷ Bestätigungsvermerk über die Angaben zu den Unterlagen, die das Vorliegen der Voraussetzungen für die Gewährung des Steuerguthabens bescheinigen; genannter Bestätigungsvermerk muss durch ein hierzu befugtes Subjekt (Steuerberater/Buchführungsexperte, Arbeitsberater, steuerlicher Verantwortlicher eines Steuerbeistandszentrums usw.) erlassen werden.

⁸ "erdgasintensive" Unternehmen sind, gemäß Artikel 5 des Gesetzesdekrets Nr. 17/2022 jene, die in einem der in **Anlage 1** des MiTE-Dekrets vom 21.12.2021 aufgeführten Sektoren tätig sind (Speiseeisherstellung, Tee- und Kaffeeverarbeitung, Herstellung von Lederbekleidung/Arbeitskleidung/Unterwäsche, Schuhherstellung usw.); Siehe den folgenden Link:

https://www.mite.gov.it/sites/default/files/archivio/allegati/trasparenza_valutazione_merito/dm_541_21_12_2021.pdf

Für "erdgasintensive" Unternehmen wurde bereits ein anderes spezifische Steuerguthaben eingeführt - durch Gesetzesdekret Nr. 17/2022 - und wurde durch ob-genanntes Gesetzesdekret DL Nr. 21/2022 soeben erhöht.